



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten von Wertholz der Waldholz Aargau GmbH (05.09.2024)

Das Holz wird von Waldholz Aargau gemäss den nachfolgenden Lieferbedingungen vermittelt:

1. Mit der Lieferung der Stämme auf einen Lagerplatz der Waldholz Aargau akzeptiert der Lieferant diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Stämme werden einzeln oder losweise verkauft. Lose sind einheitlich zu markieren (z.B. farbiger Punkt).
3. Der Lieferant ist für die gute Qualität und die Präsentation (sauber angeschrotet, gerade Trennschnitte, korrektes Zumass, ...) des angelieferten Holzes verantwortlich.
4. Das Einmessen erfolgt nach den Regeln der schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rohholz, Ausgabe 2021. Längen aller Holzarten werden auf den Dezimeter abgerundet, der Durchmesser wird unter der Rinde ermittelt. Das Zumass beträgt für Nadelholz 2% (**min. 10 cm**) und für Laubholz 3% (**min. 15 cm**) der Länge.
5. Auf der Holzliste wird das Nettomass (Durchmesser unter der Rinde) angegeben.
6. Der Lieferant verwendet für die Holzanmeldung die zur Verfügung gestellte Holzliste der Waldholz Aargau. Für das in der Massliste aufgeführte Mass garantiert der Lieferant.
7. Vor dem Zuschlag liegt das Holz auf Gefahr des Lieferanten auf dem Lagerplatz.
8. Der Zuschlag erfolgt in der Regel auf das höchste Angebot durch den Lieferanten oder den Lagerplatzverantwortlichen. Der Lieferant kann den Zuschlag unter folgenden Bedingungen verweigern:
  - a. Unterangebot
  - b. Finanzielle Probleme des Käufers
  - c. Offene Posten des Käufers
9. Nicht angesprochene Stämme werden durch den Lieferanten oder in Absprache mit dem Lagerplatzverantwortlichen verkauft.
10. Kosten, welche nicht angesprochene oder zurückgezogene Stämme verursachen, trägt der Lieferant.
11. Waldholz Aargau kann für einzelne Lagerplätze die Kostenabrechnung (Transport, Lagerplatz, Lagerplatzbetreuung) übernehmen und stellt diese zu den Selbstkosten direkt den Lieferanten in Rechnung.
12. Der Lieferant erhält für die zugeschlagenen Stämme der Waldholz Aargau eine Gutschrift (inkl. 1%-Rabatt). Falls Lagerplatzgebühren anfallen (Punkt 11), werden diese direkt mit der Gutschrift verrechnet. Zahlungskondition: 60 Tage.
13. Waldholz Aargau stellt ausserkantonalen Lieferanten und Nicht-Mitgliedern von WaldAargau die Administrationskosten mit pauschal 10.00 Fr./m<sup>3</sup> (exkl. Mwst.) in Rechnung.
14. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Holzkäufers haftet der Lieferant vollumfänglich. Waldholz Aargau kann bei Zahlungsunfähigkeit eines Holzkäufers nicht haftbar gemacht werden.
15. Die Lieferanten erhalten im Anschluss an den Zuschlag eine komplette Holzliste mit den jeweils höchsten Geboten.
16. Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz. (Ausgabe 2021).

Muri, 05.09.2024